

09.10.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - Wi

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäfts-
verkehr****COM(2023) 533 final****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuss**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt grundsätzlich das Ziel an, negative Auswirkungen von Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger), was als Hauptursache für Zahlungsverzug ausgemacht wird, zu bekämpfen. Zugleich darf jedoch nicht verkannt werden, dass auch solche Rechtsverhältnisse von dem Verordnungsvorschlag erfasst werden, die ausschließlich zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beziehungsweise Kleinstunternehmen bestehen und insofern nicht zwangsläufig durch ein Machtgefälle geprägt sind. Insofern kann es sich auch bei dem Schuldner um ein KMU oder Kleinstunternehmen handeln, welches bei der Vereinbarung eines längeren Zahlungsziels andere Motive haben kann.

2. Der Bundesrat lehnt die starre Zahlungsfrist in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags ab. Insbesondere im Hinblick auf unvorhergesehene und nicht planbare Sondersituationen, wie sie sich etwa in Folge der Corona-Pandemie oder der Ukraine-Krise für zahlreiche Unternehmen ergeben haben, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, von der gesetzlichen Zahlungsfrist abzuweichen, wenn auch die Interessen des Gläubigers angemessen berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der EU und den unterschiedlichen Branchen sind zu vielfältig, als dass sie mit einer für alle Geschäftsbeziehungen verbindlich geltenden Frist angemessen abgebildet werden könnten.
3. Der Bundesrat regt an, Artikel 3 so anzupassen, dass längere Zahlungsfristen vereinbart werden können, wenn dies für keine der Parteien eine unbillige Härte darstellt. Dies sollte insbesondere in solchen Fällen gelten, in denen es branchenüblich ist und in denen sich der Schuldner in einer unvorhergesehenen Krisensituation befindet. Auch ein Gläubiger wird in solchen Fällen eine verspätete Zahlung einem vollständigen Zahlungsausfall vorziehen.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Einführung einer gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen, von der die Parteien nicht abweichen können, einige Unternehmen kurzfristig vor erhebliche Liquiditätsprobleme stellen und bestehende Sanierungsvereinbarungen berühren kann.
5. Aus Sicht des Bundesrates könnte zudem die Einführung einer starren gesetzlichen Zahlungsfrist Auswirkungen auf die Eröffnungsgründe eines Insolvenzverfahrens, insbesondere die Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, haben.
6. Im Hinblick auf einen angestrebten Bürokratieabbau lehnt der Bundesrat die Einführung einer Durchsetzungsbehörde ab, wie sie in Artikel 13 fortfolgende des Verordnungsvorschlags vorgesehen ist. Grundsätzlich sind mit der Schaffung neuer Behörden immer zusätzliche Bürokratie und damit Kosten verbunden. Demgegenüber erscheint der konkrete Nutzen für die Unternehmen aber zweifelhaft.